

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Norbert Geis, Ronald Pofalla, Dr. Jürgen Rüttgers, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der CDU/CSU
– Drucksache 14/1029 –**

Funktionsfähigkeit der DNA-Analyse-Datei Zeitraum April 1998 bis April 1999

Im Zusammenhang mit einer Reihe von spektakulären Mordfällen in Verbindung mit sexuellem Mißbrauch an Kindern und Jugendlichen wurde in jüngster Zeit wiederholt die Frage aufgeworfen, inwieweit die Einrichtung einer sogenannten Gen-Datenbank mit gespeicherten genetischen Merkmalen von Straftätern zur schnellen Identifizierung eines Täters im Wiederholungsfall (und auch zur Entlastung von zu Unrecht Beschuldigten) dienen könnte.

In Großbritannien existiert seit April 1995 eine National DNA Database mit gespeicherten DNA-Profilen von Straftätern. Über erste Erfahrungen wurde Ende 1996 auf einem Europäischen Experten-Symposium berichtet.

Vom Gesetzgeber in Deutschland wurde 1996 das Strafverfahrensänderungsgesetz – DNA-Analyse im Strafverfahren – verabschiedet, das am 21. März 1997 in Kraft trat. Mit dem DNA-Identitätsfeststellungsgesetz (DNA-IFG, in Kraft getreten am 11. September 1998) wurden die 1997 in die StPO eingestellten Bestimmungen der §§ 81 e und 81 f über die DNA-Analyse ergänzt. Bereits am 17. April 1998 war auf der Grundlage der Vorschriften des Bundeskriminalamtgesetzes beim Bundeskriminalamt eine zentrale Datei zur DNA-Analyse geschaffen worden.

Vorbemerkung

Die DNA-Analyse-Datei ist eine Verbundanwendung im Sinne von § 11 BKA-Gesetz. Das bedeutet, das Bundeskriminalamt stellt lediglich die DV-Anwendung und die Rechnerkapazität zentral zur Verfügung. Jedem Bundesland und auch dem Bundeskriminalamt obliegt in eigener Zuständigkeit jeweils die Erhebung und Untersuchung von DNA-Proben und die

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums des Innern vom 25. Mai 1999 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

dezentrale Erfassung und Speicherung der gewonnenen Daten in der gemeinsamen DNA-Analyse-Datei (reines Besitzerprinzip).

Es ist vorgesehen, zum Dezember 1999 einen detaillierten Erfahrungsbericht vorzulegen, in den auch die in den Ländern zwischenzeitlich gemachten Erfahrungen einfließen werden.

1. Wie viele Straftäter wurden seit der Errichtung der zentralen Datei zur DNA-Analyse beim Bundeskriminalamt in dieser Datei insgesamt registriert (nach Anzahl in den Jahren 1998 und 1. Quartal 1999 und Art der Straftat aufschlüsseln)?

Bis zum 31. Dezember 1998 waren in der DNA-Analyse-Datei 403 Personendatensätze erfaßt. Im 1. Quartal 1999 wurden weitere 1 831 Personen gespeichert, so daß mit Stand 31. März 1999 insgesamt 2 234 Personendatensätze registriert waren. Eine Auswertung dieser Datensätze nach Art der Straftat ist zur Zeit nicht möglich. Ein Datenfeld „Deliktsbezeichnung“ wurde zwar im Oktober 1998 nachträglich in die Datei eingefügt, die Landeskriminalämter belegen dieses Datenfeld jedoch zur Zeit teilweise nur unvollständig und verwenden nicht immer eine einheitliche Nomenklatur.

2. Wie viele Spuren wurden in dieser Datei insgesamt registriert (nach Anzahl in den Jahren 1998 und 1. Quartal 1999 und Art der Straftat aufschlüsseln)?

Bis zum 31. Dezember 1998 waren in der DNA-Analyse-Datei 240 Spurendatensätze erfaßt. Im 1. Quartal 1999 wurden weitere 268 Spuren gespeichert, so daß mit Stand 31. März 1999 insgesamt 508 Spurendatensätze registriert waren. Eine Auswertung dieser Datensätze nach Art der Straftat ist jedoch aus bereits unter Frage 1 genannten Gründen nicht möglich.

3. Wie verteilen sich regional die Meldungen an das Bundeskriminalamt zur Einstellung von Daten in die DNA-Analyse-Datei (nach Anzahl, Art der Straftat und Bundesland aufschlüsseln)?

Da es sich bei der DNA-Analyse-Datei um eine Verbundanwendung handelt, werden die Datensätze nicht zentral vom Bundeskriminalamt, sondern dezentral von den Landeskriminalämtern und dem Bundeskriminalamt in die DNA-Analyse-Datei eingestellt. Der Gesamtbestand, aufgeschlüsselt nach Anzahl, Bundesland, Spuren- und Personendatensätzen mit Stand vom 31. März 1999 ist als Anlage beigefügt. Eine Auswertung dieser Datensätze nach Art der Straftat ist aus bereits unter Frage 1 genannten Gründen nicht möglich.

4. Wie viele Eintragungen erfolgten im Zusammenhang mit laufenden Ermittlungs- bzw. Strafverfahren nach durchgeführter DNA-Analyse nach §§ 81 a, 81 e StPO (nach den Meldungen der Bundesländer aufschlüsseln)?
5. Wie viele Eintragungen erfolgten auch ohne die für ein laufendes Ermittlungs- bzw. Strafverfahren notwendige DNA-Analyse im Zusammenhang mit § 81 g StPO (nach den Meldungen der Bundesländer aufschlüsseln)?
6. Wie viele Eintragungen erfolgten im Zusammenhang mit sogenannten Altfällen nach § 2 DNA-IFG (nach den Meldungen der Bundesländer aufschlüsseln)?

Aus der DNA-Analyse-Datei ist nicht ersichtlich, welche Rechtsgrundlage der Erhebung oder Untersuchung einer DNA-Probe zugrunde gelegen hat.

7. Wie viele Abfragen zur Auskunft aus der DNA-Analyse-Datei gingen an das Bundeskriminalamt (nach Anzahl und nach Bundesländern aufschlüsseln)?

Da es sich bei der DNA-Analyse-Datei um eine Verbundanwendung handelt, werden die Datensätze nicht zentral vom Bundeskriminalamt, sondern dezentral von den Landeskriminalämtern und dem Bundeskriminalamt in der DNA-Analyse-Datei abgefragt (recherchiert).

Die überwiegende Nutzungsintensität der Datei liegt bei den Polizeien der Länder. Die Anfragezahlen können derzeit nicht quantifiziert werden, weil eine entsprechende bundesweite Statistik nicht geführt wird.

Von Dienststellen des Bundeskriminalamtes wurden bisher bei der dateiführenden Stelle insgesamt ca. 15 Anfragen gestellt. Da es sich bei den folgenden Abfragen um reine Recherchen ohne Bestandserfassung handelt, wird hierzu keine statistische Erfassung durchgeführt.

Aus dem Ausland wurden insgesamt 2 Anfragen aus Österreich und 1 Anfrage aus den Niederlanden an das Bundeskriminalamt gerichtet.

8. Wegen welcher Art Straftaten erfolgten die Abfragen (nach Anzahl und Art aufschlüsseln)?

Aufgrund nicht erfolgter statistischer Erfassung ist keine genaue Aufschlüsselung der Art der Straftaten möglich. Die Abfragen erfolgten aus den Bereichen Schwerekriminalität, Sexualdelikte und Polizeilicher Staatsschutz. Die drei Auslandsanfragen bezogen sich auf Sexualdelikte.

9. Wie viele Tatverdächtige wurden nach Abfragen ermittelt oder festgenommen (nach Bundesländern aufschlüsseln)?

Die vom Bundeskriminalamt bis einschließlich 1. Quartal 1999 durchgeführten Abfragen verliefen negativ.

Eine Umfrage bei den Landeskriminalämtern zum 31. März 1999 ergab, daß bisher ein Straftäter in Hessen ermittelt und somit eine Straftat aufgeklärt werden konnte.

Darüber hinaus konnten durch Recherchen in der Datei 12 Spur-Spur-Treffer erzielt, d. h. entsprechende Tatzusammenhänge mit noch unbekanntem Straftäter erkannt werden.

10. Wie viele Tatverdächtige wurden trotz der erst seit einem Jahr bestehenden DNA-Analyse-Datei nach Auskunft aus dieser Datei rechtskräftig verurteilt (bitte nach Anzahl und Art der Straftaten aufschlüsseln)?

Hierzu liegen dem Bundeskriminalamt keine Informationen vor, da diese Informationen nicht in der Datei gespeichert und auch nicht dem Bundeskriminalamt mitgeteilt werden.

11. Wie viele Daten der DNA-Analyse-Datei wurden wegen Unrichtigkeit berichtigt (§§ 32 Abs. 1, 9 Satz 1 BKAG)?

Aufgrund des Verbundcharakters der DNA-Analyse-Datei liegen dem Bundeskriminalamt nur Informationen aus dem Bundeskriminalamt selbst vor. Im Bundeskriminalamt mußten bisher keine Daten wegen Unrichtigkeit berichtigt werden.

12. Wie viele Daten wurden wegen Unzulässigkeit bisher wieder gelöscht (nach Unzulässigkeit der Speicherung und fehlender Erforderlichkeit – §§ 32 Abs. 2, 9 Satz 1 BKAG aufschlüsseln)?

Aufgrund des Verbundcharakters der DNA-Analyse-Datei liegen dem Bundeskriminalamt nur Informationen aus dem Bundeskriminalamt selbst vor. Im Bundeskriminalamt mußten bisher keine Daten wegen Unzulässigkeit gelöscht werden.

13. Welche Kosten sind beim Bundeskriminalamt und den Landeskriminalämtern wegen der Speicherung und Abfragen entstanden?

Aufgrund des Verbundcharakters der DNA-Analyse-Datei liegen dem Bundeskriminalamt nur Informationen aus dem Bundeskriminalamt selbst vor. Über die ohnehin anfallenden Personal- und Betriebskosten fielen beim Bundeskriminalamt keine weiteren Kosten an.

14. Wie sind die Erfahrungen in anderen Staaten entsprechend zu den oben genannten Fragen 1, 7, 8, 9 und 10 (nach EU-Staaten und den USA aufschlüsseln)?

Hierzu liegen dem Bundeskriminalamt keine konkreten Informationen vor. Dem Bundeskriminalamt ist bekannt, daß außer der Bundesrepublik Deutschland noch die USA und aus dem Bereich der EU-Staaten Großbritannien, die Niederlande und Österreich über vergleichbare Datenbanken verfügen.

Sowohl die IKPO – Interpol als auch der Rat der Europäischen Union haben Initiativen ergriffen, um den Aufbau von DNA-Analyse-Dateien in den verschiedenen Ländern, deren eventuell notwendige Harmonisierung und einen internationalen Datenaustausch voranzutreiben.

Anlage (zu Frage 3)

Aufstellung des Gesamtdatenbestandes der DNA-Analyse-Datei nach Bundesländern mit Untergliederung nach Spuren- und Personendatensätzen mit Datum vom:

31.03.99

Besitzer	Gesamt	Spuren	Personen
BKA	32	26	6
BW	319	30	289
BY	334	35	299
BR	23	12	11
BB	115	39	76
HB	-	-	-
HH	29	1	28
HE	285	71	214
MV	104	8	96
NI	238	33	205
NW	641	58	583
RP	386	104	282
SL	4	1	3
SN	136	47	89
AN	74	35	39
SH	8	3	5
TH	14	5	9
Summe	2.742	508	2.234